

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3dc7c39d-9be3-3e96-b1e9-ee16b9c497ff

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Betriebssicherheit Gefährdungen durch Dampf und Druck TRBS 2141

Amtliche Abkürzung TRBS 2141

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 2141 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Technische Regel gilt für die Beurteilung von Gefährdungen (§ 3 BetrSichV) durch Dampf oder Druck, die bei der Verwendung von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Druckanlagen und deren Anlagenteilen auftreten können, und für die Ableitung und Durchführung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen.
- (2) Sofern nicht alle Elemente der Montage und Installation von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen über eine EU-Konformitätserklärung des Herstellers abgedeckt sind, werden in dieser TRBS Elemente des Standes der Technik beschrieben.
- (3) Sie enthält auch Hinweise für die Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen unter innerem Überdruck, für die keine Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich des Druckrisikos bestehen.
- (4) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gelten die Anforderungen der TRBS 1111.

